

Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung

Zeitraum 2017 – 2019

Genehmigt mit Beschluss des Institutsausschuss Nr. 1/2017 vom 12.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1. Dreijahresplan (2017-2019) zur Korruptionsvorbeugung (DPK)	4
2. Die wichtigsten Rechtsquellen im Bereich der Korruptionsvorbeugung.....	6
3. Organisatorischer Aufbau und Aufgaben des AFI	9
4. Der Prozess zur Ausarbeitung des DPK	10
4.1. Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten und des Vertreters der Übermittlung und der Veröffentlichung der Dokumente.....	11
4.2. Einrichtung einer internen Arbeitsgruppe im Institut	11
4.3. Bestandsaufnahme der Risiken (Risikoerfassung)	11
4.4. Risikobewertung	12
4.5. Bereichsübergreifende Maßnahmen zur Risikovorbeugung.....	15
5. Schlussbestimmungen.....	21
6. Transparenz	21
Anlage: Dreijahresplan (2017-2019) für die Transparenz und Integrität	23

Vorbemerkungen

Internationale Statistiken belegen, dass Korruption in Italien ein weit verbreitetes Phänomen ist. Korruption ist in erster Linie mitverantwortlich für die Ineffizienz der Dienste für die Allgemeinheit, für das Debakel der öffentlichen Finanzen sowie das Desinteresse der Bevölkerung an den demokratischen Institutionen. Korruption verursacht daher beträchtliche wirtschaftliche und soziale Kosten, weil sie den Grundsatz der Gleichheit verletzt, die Gleichberechtigung der Bürgerinnen und Bürger gefährdet und letztendlich zum gesellschaftlichen Zerfall beiträgt.

Im Bewusstsein, dass Korruption auf nationaler Ebene ein ernstzunehmendes und weitverbreitetes Problem ist, hat der Gesetzgeber eine innovative Rechtsgrundlage geschaffen, um eine integrierte Politik zur Bekämpfung von Korruption zu entwickeln. In diesem Sinne wurde das Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, „*Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung*“ erlassen. Die darin enthaltenen Bestimmungen stehen im Einklang mit den in internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung festgelegten und vom italienischen Staat bereits übernommenen Grundsätzen und gelten für alle öffentlichen Verwaltungen, einschließlich öffentlicher Körperschaften.

Das Ministerratspräsidium – Department für öffentliche Verwaltung – präzisiert in seinem Rundschreiben Nr. 1/2013, dass der im Gesetz angeführte Begriff „Korruption“ eine weitläufigere Bedeutung hat und auch jene Situationen umfasst, in denen ein Subjekt bei der Ausübung der Verwaltungstätigkeit nachweislich die ihm übertragene Befugnis missbraucht, um sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen. Der Begriff bezieht sich deshalb auf die „Gesamtheit der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung“ und auf sämtliche Fälle, in denen sich, unabhängig von der strafrechtlichen Bedeutung, „Mängel in der Verwaltung abzeichnen, weil übertragene Aufgaben und Befugnisse für private Zwecke genutzt werden“.

Es ist wichtig, hervorzuheben, dass der Gesetzgeber der Korruption nicht nur strafrechtliche Maßnahmen entgegensetzt, d.h. die Ahndung, sondern vor allem auf den Erlass von vorbeugenden Verwaltungsmaßnahmen setzt, die der Verbreitung von korruptionsfördernden Verhaltensweisen und Faktoren entgegenwirken. Diese Maßnahmen sollen die moralische Integrität der Amtsträgerinnen und Amtsträger gewährleisten und zur Stärkung der Grundsätze der Transparenz und der Effizienz der öffentlichen Verwaltung beitragen. In diesem Sinne wurde der rechtliche Rahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung durch die Durchführungsdekrete zum ob genannten Gesetz ergänzt.

In Anwendung der im Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, enthaltenen Bestimmungen und im Einklang mit den von der Südtiroler Landesregierung verabschiedeten Richtlinien hat das Arbeitsförderungsinstitut als eine vom Land abhängige Körperschaft öffentlichen Rechts daher einen eigenen Plan zur Korruptionsvorbeugung erstellt.

Mit der Ausarbeitung und Durchführung dieses Plans, beabsichtigt das Arbeitsförderungsinstitut:

- Die potentiellen Korruptionsmöglichkeiten einzuschränken.
- Die Fähigkeit zu steigern, Korruptionsfälle aufzudecken.
- Organisatorische Maßnahmen einzuleiten, um das Risiko von Korruption zu unterbinden.
- Eine Verbindung zwischen Korruption - Transparenz - Leistung im Hinblick einer gesamtheitlichen Bekämpfung des "institutionellen Risikos" herbeizuführen.

Der Plan wird gemäß Gesetz jährlich überarbeitet werden.

1. Dreijahresplan (2017-2019) zur Korruptionsvorbeugung (DPK)

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (DPK) ist ein Instrument, mit dem die Verwaltung einen „Prozess“ beschreibt und schematisch darstellt, der sich in zeitlich und inhaltlich miteinander verbundene Phasen gliedert. Ziel ist es, eine Strategie zur Korruptionsvorbeugung festzulegen.

Der Dreijahresplan enthält ein Tätigkeitsprogramm, welches das Ergebnis einer systematischen Voranalyse ist. Im Rahmen dieser Voranalyse werden die Organisation, ihre Regeln und ihre üblichen Vorgehensweisen im Hinblick auf eine „mögliche Korruptionsgefährdung“ geprüft. Dabei muss das gesamte System der Organisationsprozesse erhoben werden, wobei der Kontrollstruktur und den sensiblen Bereichen, in denen sich auch nur rein theoretisch Korruptionsfälle ereignen könnten, besondere Aufmerksamkeit gilt. Der DPK verpflichtet die Verwaltung, durchdachte und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die das Korruptionsrisiko stark verringern. Dies setzt zwingend eine Bewertung der Risikowahrscheinlichkeit und die Einführung eines Risikomanagementsystems voraus.

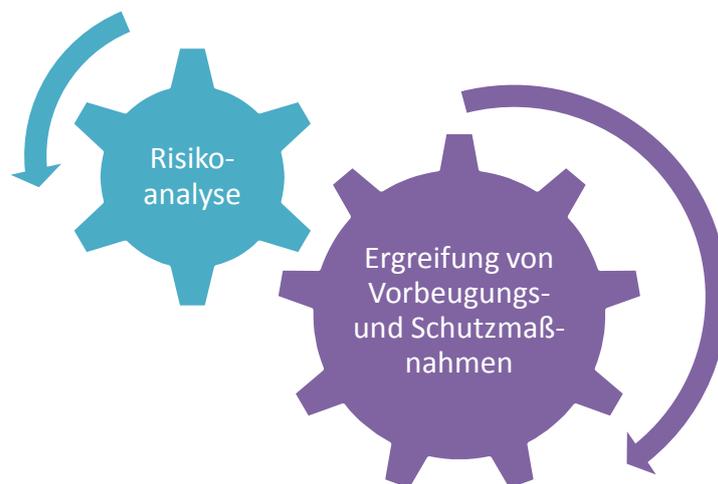
Der DPK ist folglich ein Tätigkeitsprogramm, das Folgendes umfasst: die Risikobereiche mit den spezifischen Risiken, die je nach Gefährlichkeit des spezifischen Risikos zu schaffenden Vorbeugungsmaßnahmen, die Angabe der für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zuständigen Verantwortlichen sowie die Umsetzungszeiten. Der DPK ist demnach keine Studie oder Erhebung, sondern vielmehr ein Instrument, das der Festlegung von konkreten Maßnahmen dient. Diese müssen dann effektiv durchgeführt werden und es muss genau überwacht werden, wie wirksam sie im Hinblick auf die Korruptionsvorbeugung sind.

Der DPK veranschaulicht also eine Reihe von durchdachten und aufeinander abgestimmten Maßnahmen, die auf eine erhebliche Minimierung des Risikos von korruptem Verhalten zielt, welche von den einzelnen Verwaltungen geplant sind oder bereits umgesetzt werden.

Damit die Regeln auch eingehalten werden, ist es auf jeden Fall notwendig, das gesamte Umfeld von der Wichtigkeit ihrer Einhaltung zu überzeugen und entsprechend zu sensibilisieren.

Im Sinne der effektiven Wirksamkeit eines Antikorruptionsplans sind zwei Faktoren besonders wichtig: die Vorbeugung sowie die Förderung einer Kultur der Rechtmäßigkeit. Die Ahndung von abweichendem Verhalten spielt daher eine untergeordnete Rolle. Gerade darin besteht die wahre Herausforderung der mit dem Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, eingeführten Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Antikorruption.

Der Plan zielt also schlussendlich auf eine Risikominimierung durch einen sicherheitsorientierten „positiven Kreislauf“.



2. Die wichtigsten Rechtsquellen im Bereich der Korruptionsvorbeugung

Mit dem Ziel, möglichst vollständig alle Elemente wiederzugeben, die in der Ausarbeitung des Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (DPK) in Betracht gezogen wurden, sind in Folge die wichtigsten gesetzlichen und verwaltungsinternen Bestimmungen aufgelistet, die für die Antikorruptionsgesetzgebung relevant sind.

2.1. Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190: „Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“

Das Gesetz Nr. 190/2012 ist seit 28. November 2012 in Kraft und besteht aus lediglich 2 Artikeln: Artikel 1, der sich in 83 Absätze gliedert und die gesamte wesentliche Regelung enthält, sowie Artikel 2 betreffend die Klausel zu Zusatz- und Mehrausgaben.

Das Gesetz nimmt unterschiedliche Rechtsbereiche unter die Lupe und beeinflusst auch die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und deren Beziehungen mit Privatpersonen auf der Grundlage zweier Schwerpunkte:

- Einführung von Maßnahmen, die auf die Verhütung und Ahndung der Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung zielen,
- Abänderung der Vorschriften des Strafgesetzbuches, die die Regelung der strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung betreffen.

2.2. Rundschreiben des Ministerratspräsidiums, Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. 1 vom 25. Jänner 2013: „Gesetz Nr. 190/2012 – Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“

Mit Rundschreiben Nr. 1/2013 hat das Departement für öffentliche Verwaltung erste Erläuterungen zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 190/2012 geliefert. Es hat dabei hervorgehoben, dass sich, wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, der Begriff „Korruption“ auf die „Gesamtheit der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung“ bezieht und auf sämtliche Fälle, in denen sich, unabhängig von der strafrechtlichen Bedeutung, „Mängel in der Verwaltung abzeichnen, weil übertragene Aufgaben und Befugnisse für private Zwecke genutzt werden“.

2.3. Gesetzesvertretendes Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33, „Neuordnung der Bestimmungen über die Pflichten der öffentlichen Verwaltungen zur Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen“

Die Regierung hat in Ausübung der Vollmacht laut Art. 1 Absatz 35 des Gesetzes Nr. 190/2012 das gesetzesvertretende Dekret Nr. 33/2013 erlassen. Dieses hat die geltenden Vorschriften über die Veröffentlichungspflicht systematisiert und hervorgehoben, dass die Transparenz als grundlegende Maßnahme zur Vorbeugung der Korruption und der Illegalität im Sinne des uneingeschränkten Zugangs zu den Informationen über die Organisation und die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen verstanden werden muss. Erklärtes Ziel der Transparenz ist die Schaffung einer offenen Verwaltung im Dienst des Bürgers.

2.4. Gesetzesvertretendes Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39, „Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und in den öffentlich kontrollierten privaten Körperschaften gemäß Artikel 1 Absätze 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190“

Die Regierung hat in Ausübung der Vollmacht laut Art. 1 Absatz 49 des Gesetzes Nr. 190/2012 das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39/2013 erlassen. Dieses hat die Regelung auf dem Gebiet der Erteilung von Führungsaufträgen und Aufträgen mit Verantwortlichkeit auf oberster Ebene in den öffentlichen Verwaltungen und den öffentlich kontrollierten privaten Körperschaften erneuert, indem es diesbezüglich spezifische Fälle der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit vorsieht sowie ein Sanktionssystem bei Verstößen.

2.5. Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan, der mit Beschluss Nr. 72 vom 11.09.2013 von der nationalen Antikorruptionsbehörde „ANAC“ genehmigt wurde

Der aufgrund der Richtlinien des interministeriellen Komitees erarbeitete gesamtstaatliche Antikorruptionsplan enthält die Ziele der Regierung für die Entwicklung einer Vorbeugungsstrategie auf zentraler Ebene. Er bietet den öffentlichen Verwaltungen außerdem Vorgaben und Unterstützung bei der Umsetzung der Korruptionsvorbeugung und der Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung.

2.6. Rundschreiben des Generaldirektors der Autonomen Provinz Bozen vom 6. Juni 2013, Nr. 10

Mit Rundschreiben Nr. 10 vom 6. Juni 2013, hat der Generaldirektor Anweisungen erteilt, die bei der Ausarbeitung des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung zu befolgen sind, unter besonderer Berücksichtigung der Fälle der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Führungsaufträgen in den öffentlichen Verwaltungen. Das gleiche Rundschreiben erteilt auch Richtlinie für Landeshilfskörperschaften wie das AFI.

2.7 Gesetzvertretendes Dekret vom 25. Mai 2016, Nr. 97 “Überprüfung und Vereinfachung der Bestimmungen über die Korruptionsvorbeugung, die Veröffentlichung und die Transparenz, Änderung des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 und des gesetzvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33, gemäß dem Artikel 7 des Gesetzes vom 7. August 2015 Nr. 124 über die Reorganisation der öffentlichen Verwaltungen“.

3. Organisatorischer Aufbau und Aufgaben des AFI

Das Arbeitsförderungsinstitut, in Kurzform AFI, durch Landesgesetz 12. November 1992, 39 gegründet, ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, mit funktioneller, organisatorischer, administrativer, buchhalterischer und vermögensrechtlicher Autonomie. Das AFI hat Sitz in Bozen und unterliegt der Aufsicht der Landesregierung.

Das Institut, dessen Statut in seiner aktuellen Fassung durch Beschluss der Landesregierung vom 15. April 2013 Nr. 557 genehmigt wurde, ist eine Struktur, die die beruflichen und wirtschaftlich-sozialen Interessen der Arbeitnehmerschaft in Südtirol wahrnimmt.

Im Einzelnen kommen folgende Initiativen des Arbeitsförderungsinstituts in Betracht:

- a) es führt auf eigene Initiative oder auf Verlangen anderer Untersuchungen und Erhebungen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet durch,
- b) es nimmt, auf Antrag der Landesregierung oder eines Landesrates, Stellung zu den Wirtschaftsplänen und -programmen, die gebiets- oder bereichsweite ausgearbeitet werden; es nimmt Stellung und macht Vorschläge zu Fragen der Ausrichtung der Wirtschafts-, Sozial- und Beschäftigungspolitik,
- c) es führt - auch in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, den Sozialverbänden und den öffentlichen Verwaltungen - Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung der Arbeitnehmer durch,
- d) es sorgt für die Übersetzung und Verbreitung von Gesetzen, Verordnungen, Kollektivverträgen, Untersuchungen und anderen einschlägigen Unterlagen,
- e) es nimmt Stellung und unterbreitet Vorschläge zur Funktionsweise und zur Organisation der Arbeitsvermittlung, der Berufsausbildung sowie der Arbeitsmarktbeobachtung und der Arbeitsvermittlungskontrolle.

Auf Antrag der Landesregierung oder anderen Körperschaften können dem AFI besondere Aufgaben übertragen werden, die durch außerordentliche Zuweisungen des Antragstellers finanziert werden.

Die Organe des AFI sind:

- der Institutsrat;
- der Institutsausschuss;
- der Präsident/die Präsidentin;
- der/die Rechnungsprüfer/in.

Der Institutsrat hat Lenkungs- und Ausrichtungsfunktion und legt die programmatischen Schwerpunkte für die Tätigkeit des Instituts fest. Er besteht aus 16 GewerkschaftsvertreterInnen

(je 4) der vier Organisationen CGIL-AGB, ASGB, SGB *CISL* und UIL-SGK; 3 VertreterInnen der Sozialverbände KVW und ACLI; 1 Vertreter der Landesverwaltung.

Der Institutsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Institutsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Der Ausschuss ist für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung des Instituts zuständig und trifft alle Entscheidungen in Sachen Budget, Jahresprogramm und Haushaltsänderungen – selbstverständlich im Rahmen der vom Institutsrat vorgegebenen Ausrichtung. Er gibt die Prioritäten und die Arbeitsschwerpunkte der durchzuführenden Projekte vor. Zudem wählt er aus seiner Mitte den Präsidenten / die Präsidentin und den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin.

Der/die Präsident/Präsidentin ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Instituts. Er/sie beruft die Sitzungen ein und leitet diese, überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Institutsausschusses. Er/sie schließt Verträge und Abkommen im Namen und Auftrag des AFI ab.

Der/die Rechnungsprüfer/in übt die Kontrolle über die korrekte verwaltungstechnische und buchhalterische Führung des Instituts aus.

Wie in Artikel 17, Absatz 1 der Satzung angegeben, greift das AFI für die Erfüllung ihrer institutionellen Aufgaben auf eine feste Anzahl von Mitarbeitern der Landesverwaltung zurück, zuzüglich einer variablen Anzahl von freien Mitarbeitern und Praktikanten, abhängig von laufenden Projekten.

4. Der Prozess zur Ausarbeitung des DPK

In der Phase der Ausarbeitung des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung hat das Institut das Schulungsangebot der Generaldirektion des Landes genutzt. Bei den vier Treffen zwischen September 2013 und Juni 2014 konnten die Führungskräfte des Instituts den Inhalt der Antikorruptionsbestimmungen und der erläuternden Rundschreiben vertiefen.

Im Zuge der Ausarbeitung des Plans konnten die Methoden der Risikoanalyse und des Risikomanagements verfeinert und vereinheitlicht werden, nicht zuletzt auch durch den Austausch mit den anderen Sonderbetrieben, die vom Land abhängen.

Bei der Ausarbeitung eines detaillierten Planes zur Korruptionsvorbeugung wurden auch folgende Grundsätze der internen Organisation berücksichtigt:

- Schaffung eines Systems, das die höchstmögliche Vorbeugung und Unterbindung von Bestechungsphänomenen durch die Rückverfolgbarkeit des Entscheidungsprozesses zulässt;
- Ermittlung in jedem Tätigkeitsbereich von Arbeitsabläufen, um ihre Verfahrenszeiten und Durchführung nachverfolgen bzw. prüfen zu können.

Der Plan wurde in fünf Schritten erstellt:

- 4.1) Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten und des Vertreters der Übermittlung und der Veröffentlichung der Dokumente
- 4.2) Einrichtung einer Arbeitsgruppe innerhalb des Instituts
- 4.3) Bestandsaufnahme der Risiken (Risikoerfassung)
- 4.4) Risikobewertung
- 4.5) Ausarbeitung von bereichsübergreifenden Maßnahmen zur Risikovorbeugung

4.1. Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten und des Vertreters der Übermittlung und der Veröffentlichung der Dokumente

Als Referent für die Korruptionsbekämpfung wurde Direktor Stefano Perini designiert; dies wurde der Generaldirektion des Landes bereits mit Schreiben vom 20.06.2013 mitgeteilt. Damit diesem Schreiben auch eine formelle Ernennung durch die Gremien folgt, wurde der Antikorruptionsbeauftragte vom Institutsausschuss in der Sitzung vom 30.01.2015 mit Beschluss Nr. 3/2015 gemäß Artikel 1, Absatz 7 des Gesetzes vom 6. November 2012, 190 ernannt.

Die Ernennung erfolgte im Einklang mit Artikel 1 Absatz 7 des obgenannten Gesetzes, der festlegt, dass der Antikorruptionsbeauftragte unter den ranghöchsten Führungskräften der Körperschaft auszuwählen ist. Mit demselben Beschluss wurde der Direktor des Instituts auch zum Transparenzbeauftragten im Sinne von Artikel 43 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33, ernannt.

Durch eine interne Vorschrift hat der Direktor Stefano Perini am 14. Februar 2017 den Mitarbeitern Luca Frigo als Vertreter der Übermittlung und der Veröffentlichung der Dokumente, der Informationen und der Daten, gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret 33/2010, Artikel 10, Absatz 1, ernannt.

4.2. Einrichtung einer internen Arbeitsgruppe im Institut

Der Antikorruptionsbeauftragte hat in der Entwicklungsphase des Plans eine interne Arbeitsgruppe im Institut eingerichtet, die neben dem Direktor aus den Projektkoordinatoren bestand. Wenngleich die Organisationsstruktur des AFI recht überschaubar ist, ist die Tätigkeit sehr weitläufig. Die Koordinatoren haben deshalb einen sehr wertvollen und entscheidenden Beitrag zur Ausarbeitung des Plans geleistet. In der Durchführungsphase des Plans werden die Koordinatoren für den notwendigen Informationsfluss und die Kontrolle über die gesamte Organisation und Tätigkeit des Instituts sorgen, damit der Korruptionsbeauftragte die Umsetzung und Einhaltung des Plans ständig überwachen kann.

4.3. Bestandsaufnahme der Risiken (Risikoerfassung)

Es wird vorausgeschickt, dass das Arbeitsförderungsinstitut Forschung, Beratung und Bildung im Bereich Arbeit betreibt. Das AFI nimmt also keine behördlichen Funktionen wahr, ebenso wenig

Kontrollfunktionen bzw. Auszahlungen von Fördergeldern oder von anderen Geldsummen, womit das Korruptionsrisiko sehr limitiert ist.

Entsprechend den, vom Gesetz 190/2012, Artikel 1, Absatz 16 angegebenen sogenannten Risikobereichen, hat das Institut folgende Tätigkeiten als relevant identifiziert:

Bereich Akquisition von Personal:

- Auswahlprozess des Personals, das mit befristetem Vertrag des Privatrechts angestellt wird.
- Erteilung von Projektaufträgen.

Bereich Zuschlag von Arbeiten, Ankauf von Gütern und Dienstleistungen:

- Definition des Objekts und des Instruments für die Vergabe;
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Voraussetzungen für die Vergabe;
- Bewertung der Angebote;
- Verhandlungsverfahren;
- Verwendung von Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten bei Ausführung des Vertrages.

4.4. Risikobewertung

Für alle nach dem Verfahren gemäß Punkt 4.3 erhobenen Prozesse/Tätigkeiten wurde eine Risikobewertung vorgenommen. Diese gliedert sich gemäß den Vorgaben des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans in drei Stufen: Risikoerkennung, Risikobeschreibung und Festlegung des Risikogrades.

Um die prioritäre Risikoerkennung korrekt durchzuführen, hat sich die interne Arbeitsgruppe zunächst auf die Bedeutung des Begriffs „Korruptionsgefährdung“ geeinigt und diesen definiert als eine für die Verwaltung vorhersehbare Wahrscheinlichkeit, dass sie ihre institutionellen Ziele nicht ordnungsgemäß verwirklichen kann bzw. dass sie einen Schaden erleidet, und zwar ausschließlich wegen einer Ordnungswidrigkeit, die ein Bediensteter / eine Bedienstete in Ausübung der eigenen Aufgaben und Befugnisse absichtlich begeht, um ein Privatinteresse zu verfolgen.

Vor diesem Hintergrund wurden jene Prozesse von der Risikoerfassung ausgeschlossen, bei denen das Risiko lediglich in einer Fehleranfälligkeit besteht oder auf Nachlässigkeit zurückgehen kann. Die ermittelten Risiken wurden im Hinblick auf ihre Korruptionsanfälligkeit untersucht. Als Grundlage diente dabei das Beispielverzeichnis entsprechend Anhang 3 des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans.

Zu jedem erkannten Risiko wurde der Wahrscheinlichkeitsgrad abgeschätzt, mit welchem das Risiko eintritt. Die Schätzung wurde anhand einer Excel-Tabelle erstellt, in der die Kennzahlen laut Anhang 5 des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans als Anhaltspunkt dienen.

Die durchschnittliche Bewertung des Risikos für die einzelnen Bereiche, und die auf der Grundlage der Einzelbewertungen der Mitglieder der Arbeitsgruppe für den Dreijahresplan 2016-2018 erarbeitet wurde, wird für den Dreijahresplan 2017-2019 unverändert übernommen, zumal die Tätigkeitsfelder des Instituts keine Änderungen erfahren haben.

Im Korruptionsplan 2017-2019 wurden außerdem zwei neue Felder hinzugefügt. Das erste Feld betrifft den Auswahlprozess von Personal, das mit befristeten privatrechtlichen Vertrag beschäftigt wird. Das zweite betrifft Studien für einen Betrag von mehr als € 10.000, für welche die Entscheidung dem Institutsausschuss übertragen ist.

Risikofelder	Mittelwert der Wahrscheinlichkeit							Mittelwert der Auswirkungen					Mittelwert der Gesamtauswirkung
	Ø	ERMESSENFREIHEIT	VERWALTUNGSEXTERNE RELEVANZ	KOMPLEXITÄT	WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG	TEILBARKEIT DES ENTSCHEIDUNGSPROZESSES	KONTROLLEN	Ø	ORGANISATORISCHE AUSWIRKUNGEN	WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN	RUFSCHÄDIGENDE AUSWIRKUNGEN	ORGAN-, WIRTSCHAFTLICHE UND RUFSCHÄDIGENDE AUSWIRKUNGEN	
BEREICH AKQUISITION VON PERSONAL													
Auswahlprozess von Personal, das mit befristeten privatrechtlichen Vertrag beschäftigt wird	3,5	5	4	3	5	1	3	3,5	4	3	4	3	12,3
Erteilung von Projektaufträgen	3,3	2	5	1	5	5	2	2	2	1	0	4	6,6
BEREICH ZUSCHLAG VON ARBEITEN, ANKAUF VON GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN													

Definition des Objekts	3,7	4	5	1	5	5	2	2	4	1	0	2	7,4
Definition des Instruments für die Vergabe	3,3	2	5	1	5	5	2	2	4	1	0	2	6,6
Erstellung der Ausschreibungsunterlagen	3,3	2	5	1	5	5	2	2	4	1	0	2	6,6
Voraussetzung für die Vergabe	3,5	3	5	1	5	5	2	2	4	1	0	2	7,0
Bewertung der Angebote	3,3	2	5	1	5	5	2	2	4	1	0	2	6,6
Verhandlungsverfahren	3,3	2	5	1	5	5	2	2	4	1	0	2	6,6
Verwendung von Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten bei der Ausführung des Vertrages	3,3	2	5	1	5	5	2	2	4	1	0	2	6,6

Legende:

[SKALA DER WAHRSCHEINLICHKEIT DES EREIGNISSES]

- 0 = keine Wahrscheinlichkeit gegeben, 1 = sehr unwahrscheinlich, 2 = eher unwahrscheinlich, 3 = eher wahrscheinlich, 4 = sehr wahrscheinlich, 5 = höchst wahrscheinlich

[SKALA DER BEDEUTUNG DER WIRKUNG]

- 0 = keine Wirkung, 1 = nur Randwirkung, 2 = Minimal, 3 = Schwelle, 4 = ernsthaft, 5 = hohe Wirkung

[GESAMTAUSMASS DES RISIKOS] (min. 0, max. 25)

- = Wert Wahrscheinlichkeit x Wert Bedeutung

4.5. Bereichsübergreifende Maßnahmen zur Risikovorbeugung

Nachdem die Risikobereiche identifiziert wurden, wurde fortgefahren mit:

- Maßnahmen zur Verhütung des Risikos;
- Maßnahmen betreffend die Steigerung der Transparenz;
- Festlegung geeigneter Berufsbildungskurse.

Die Ziele der Risiko-Präventionsmaßnahmen sind:

- Reduzierung der Wahrscheinlichkeit, dass Korruptionsfälle auftreten;
- Steigerung der Fähigkeit, Korruptionsfälle aufzudecken;
- Förderung eines Umfeldes zur Vorbeugung von Korruption.

Risikofelder	Präventionsmaßnahmen	Zeiten	Zuständige
Auswahlprozess von Personal, das mit befristeten privatrechtlichen Verträgen beschäftigt wird	Mitteilung der Bekanntmachung auf der Webseite des Instituts und auf der Webseite „Arbeitsbörse“ der Autonomen Provinz Bozen.	Anlaufphase	Direktor
	Auswahlkriterien, die Curricula, erworbene Qualifikation und ähnliche berufliche Erfahrungen miteinbeziehen.	Anlaufphase	
	Einrichtung einer unabhängigen Bewertungskommission, die Kandidaten auswählt und die den Gewinner / die Gewinnerin ermittelt.	Anlaufphase	Instituts-ausschuss
Erteilung von Projekt-aufträgen	Rekrutierung ausschließlich von Berufsbildern mit hohem Spezialisierungsgrad.	Schon aktiviert	Direktor
	Auswahl durch Prüfung der Lebensläufe, mit Bewertung der Professionalität aus früheren Erfahrungen, auf der	Schon aktiviert	

	Grundlage eines persönlichen und individuellen Vorstellungsgesprächs.		
	Für Aufgaben, die Summen von € 5.000 brutto überschreiten, Bewertung der Angemessenheit des Angebots der Zusammenarbeit von einer unabhängigen Stelle, sprich vom Institutsausschuss.	Schon aktiviert	Institutsausschuss
Definition des Objekts	Marktsondierung für Zuschläge die nicht in die ordentliche Tätigkeit des Instituts fallen.	Schon aktiviert	Direktor
	Teilungsverbot von Aufträgen.		
Definition des Objekts mit Studien für einen Betrag von mehr als € 10.000	Bewertung der Notwendigkeit von Umfragen, Erhebungen und Studien, wenn sie einen Betrag von mehr als € 10.000 haben.	Schon aktiviert	Direktor
	Im Voraus Identifizierung von Synergien mit Partnerinstituten.		
Erstellung der Ausschreibungsunterlagen	Die Ausschreibungsunterlagen werden von einer anderen Person geschrieben als jene, die den Akt autorisiert.	Schon aktiviert	Direktor
Voraussetzung für die Vergabe	Sicherstellung der Teilnahme von mehreren Mitbewerbern. Vermeidung von zu restriktiven oder gezielten Anforderungen für die Vergabe.	Schon aktiviert	Direktor
	Vorzug für die Zuweisung „nach dem höchsten Abschlag“ bei den Vergabeverfahren für Dienste, bei denen Qualitätskriterien vom Institut vorgegeben sind.	Schon aktiviert	
Bewertung der Angebote	Aufgrund der geringen Größe und der begrenzten Anzahl von Mitarbeitern im Institut, wird für Vergaben, die auf der Grundlage von Kriterien	Schon aktiviert	Direktor

	zugewiesen werden, die sich nicht einzig auf den Preis beziehen, eine Evaluierungskommission gemäß den Landesbestimmungen vorgesehen.		
Verhandlungsverfahren	Verwendung des telematischen Portals E-Procurement / www.ausschreibungen-suedtirol.it .	Schon aktiviert	Direktor
	Rotation der Teilnehmer, die zur Angebotsabgabe eingeladen werden.	Schon aktiviert	
	Erklärung über die Abwesenheit von Interessenkonflikten gemäß Artikel 6a des Gesetzes Nr. 241/1990 und nachfolgende Änderungen.	Schon aktiviert	
Verwendung von Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten bei der Ausführung des Vertrages	Verwendung interner Beratung der Landesverwaltung (Anwaltschaft, Beschaffungsstellen, Vertragsamt) und Nutzung der Mediationsstellen für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.	Wird im Bedarfsfall aktiviert	Direktor
	In den Ausschreibungsunterlagen, Einbeziehung des Verfahrens für die Beilegung von Streitigkeiten bei der Ausführung des Vertrages.	Schon aktiviert	

Die folgenden bereichs-übergreifenden Maßnahmen ermittelt und geplant:

- ✓ **Schulung** zum Thema Korruptionsvorbeugung. Der Plan wird den neuen Angestellten über die Veröffentlichung auf der Webseite des Instituts zur Kenntnis gebracht. Das AFI verpflichtet sich, im Laufe des Dreijahreszeitraumes 2017/2019 die Teilnahme der Mitarbeiter/Innen an spezifischen Weiterbildungskursen zu fördern. Gegenstand dieser Kurse ist die Übermittlung von Grundlagen in Hinblick auf die Vorbeugung und Unterbindung von Korruption und von Informationen über konkrete Risikosituationen. Gefördert wird ebenso die Teilnahme an spezifischen Ausbildungskursen für Mitarbeiter/Innen, die in den Bereichen mit ermittelten Risiken tätig sind.
- ✓ **Informatisierung** der Abläufe. Diese ermöglicht es, den Prozessfortschritt für jede einzelne Verwaltungstätigkeit sowie die der einzelnen Prozessphase zugeordnete Person sichtbar zu machen (Nachvollziehbarkeit). Dadurch wird das Risiko von „Stillständen“ verringert. Das Institut stützt sich dabei auf ein gut funktionierendes EDV-System, das laufend weiterentwickelt wird und in der dreijährigen Laufzeit des Plans umfassend ausgebaut werden soll.
- ✓ **Verhaltenskodex:** Einführung des neuen Verhaltenskodexes für die Landesbediensteten, der von der Landesverwaltung mit Beschluss Nr. 938 vom 29.07.2014 genehmigt wurde. Über den neuen Kodex sind die Bediensteten schon 2014 von der Generaldirektion der Landesverwaltung informiert worden. Das Institut wird das Dokument dem fest angestellten Personal jährlich neu zukommen lassen und die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen einfordern.
- ✓ **Telematischer Zugang** zu Daten, Dokumenten und Verfahren und Wiederverwendung der Daten, Dokumente und Verfahren (GvD Nr. 82/2005); diese ermöglichen die Öffnung der Verwaltung nach außen, die Verbreitung des Gemeinguts und die Kontrolle über die Tätigkeit seitens der Bürger und Bürgerinnen.
- ✓ Die Sektion „**Transparente Verwaltung**“, die bereits im Zuge der Entwicklung der neuen Homepage des Instituts im letzten Jahresabschnitt 2015 optimiert wurde, wird im weiteren Verlauf entsprechend den einschlägigen nationalen und landesweiten Bestimmungen um weitere Inhalte ausgebaut sowie ständig aktuell gehalten.
- ✓ **Schutz der Bediensteten, die unerlaubte Handlungen melden** (sog. „Whistleblower“). Die öffentlichen Ämter sind verpflichtet, die notwendigen technischen Vorkehrungen zum Schutz der Bediensteten zu treffen, die im Sinne von Art. 54bis des GvD Nr. 165/2001 unerlaubte Handlungen melden. Die AFI-Bediensteten können ihre Meldung telematisch an die E-Mail-Adresse des Antikorruptionsbeauftragten des Instituts übermitteln, wobei maximale Vertraulichkeit gewährleistet ist. Auch für andere Bedienstete, die von der Meldung Kenntnis erlangt haben oder die zu einem späteren Zeitpunkt in das Verfahren zur Bearbeitung der Meldung einbezogen werden, besteht Verschwiegenheitspflicht. Die

Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann die Verhängung von Disziplinarstrafen nach sich ziehen, vorbehaltlich der etwaigen zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Bediensteten. Die Maßnahme wird mit sofortiger Wirkung angewandt.

- ✓ **Rotation des Personals:** Der gesamtstaatliche Antikorruptionsplan sieht das generelle Prinzip einer Personalrotation vor. Das Institut schließt die Möglichkeit einer Personalrotation nicht grundsätzlich aus, vor allem für jene Berufsbilder, die mit einem erhöhten Korruptionsrisiko behaftet sind. Dennoch fallen diesbezügliche Entscheidungen in die Zuständigkeit des Landespersonalamtes und des Transparenz- und Antikorruptionsbeauftragten des Landes.

- ✓ **Melde- und Enthaltungspflicht im Fall von Interessenskonflikten**

Alle Beschäftigten, Mitarbeiter/-innen und Berater/-innen des Instituts müssen die Interessen des Instituts jeder anderen Situation voranstellen, aus der sich ein persönlicher Vorteil - auch nicht vermögensrechtlicher Art - ergeben könnte und die - auch potentiell - unparteiliche Ausübung ihrer zugeteilten Aufgaben beeinträchtigen könnte, und müssen sich zudem jeder Entscheidung oder Tätigkeit enthalten, die im Konflikt zu ihren persönlichen Interessen oder zu Interessen ihres Ehepartners/ihrer Ehepartnerin, der im selben Haushalt lebenden Personen, der Verwandten und der Verschwägerten bis zum zweiten Grad stehen.

Die betroffenen Personen müssen der/dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung tatsächliche oder potentielle Interessenskonflikte melden.

Sie enthalten sich ferner der Mitwirkung bei Entscheidungen oder Tätigkeiten, welche die eigenen Interessen oder die Interessen Verwandter, Verschwägerter bis zum 2. Grad, des Ehepartners oder der im selben Haushalt lebenden Personen oder die Interessen von Personen, mit denen sie gewöhnlich verkehren, betreffen könnten.

Ebenso müssen sie sich der Mitwirkung bei Entscheidungen oder Interessen enthalten, die die Interessen von Personen oder Organisationen, die sie als Vormund, Beistand/Kurator/-in, Bevollmächtigte/-r oder Agent/-in vertreten, sowie von Körperschaften und - auch nicht anerkannten - Vereinen, Komitees, Gesellschaften oder Betriebsstätten, in denen sie Verwalter/-in oder Führungskräfte sind, betreffen.

- ✓ **Nichtzuweisbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen:** Das gesetzvertretende Dekret 39/2013 hat eine spezifische Regelung für Gründe der Nichtzuweisbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in öffentlichen Körperschaften. Die/der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung hat dabei die Aufgabe, eventuelle Unvereinbarkeiten zu erheben, die seinen/ihren Eingriff erfordern.
- ✓ **Transparenz in der Verwaltung** Um die Transparenz der eigenen Handlungen und innerhalb der jeweiligen Organisationsstruktur zu gewährleisten, verpflichtet sich das AFI

die entsprechenden Dokumente und Daten auf der Webseite im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ zu veröffentlichen. Die Informationen werden regelmäßig, zumindest aber jährlich, je nach Art der Daten aktualisiert.

- ✓ **Spezifische Maßnahmen zur Vorbeugung der Korruptionsgefahr im Bereich der Beauftragungen** Die Inhalte der Verordnung für den Ankauf von Gütern, Dienstleistungen und Arbeiten sind den Zielen der Korruptionsvorbeugung kohärent.

5. Schlussbestimmungen

Das AFI wird in der Person der/des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung jährlich die Wirksamkeit und Effizienz der zur Reduzierung der Korruptionsgefahr ergriffenen Maßnahmen überprüfen. Dabei wird der Plan aktualisiert, sowie bei Bedarf Änderungen der bestehenden Regelungen bzw. neue Dienstvorschriften erlassen.

Der vorliegende Plan wurde auf der Webseite <http://afi-ipl.org/transparente-verwaltung/weitere-inhalte-korruption> veröffentlicht.

6. Transparenz

Zur Vorbeugung und konsequenten Ahndung der Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung hat der Gesetzgeber eine Reihe von Vorschriften eingeführt, welche die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz in der gesamten Verwaltungstätigkeit gewährleisten sollen. Im Sinne des Grundsatzes der Transparenz sind die Bürgerinnen und Bürger befugt, eine demokratische Kontrolle über die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit sowie über deren Korrektheit und Unparteilichkeit auszuüben und sie im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den sozialen Interessen und den Verfassungsgrundsätzen zu überprüfen.

Das bereits erwähnte gesetzesvertretende Dekret Nr. 33/2013 bekräftigt die Bedeutung der Transparenz, die bereits im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 150/2009 als uneingeschränkter Zugang zu den Informationen über die Organisation und die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen festgelegt wurde. Dies soll eine möglichst breite Kontrolle über die Ausübung der institutionellen Funktionen und den Einsatz der öffentlichen Mittel fördern.

Daraus geht klar hervor, dass die Transparenz nicht als Ziel, sondern als Mittel zum Zweck zu verstehen ist. Die Verwaltung soll ethisch korrekt handeln und effizient und wirksam sein; sie soll ihre Tätigkeit nach wirtschaftlichen Prinzipien ausüben und den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber ihrer Rechenschaftspflicht übernehmen.

Da die Transparenz als grundlegende Antikorruptionsmaßnahme gilt, wird dem Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität (DPTI) ein eigener Abschnitt in diesem DPK gewidmet, wie der Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 vorsieht.

Der DPTI soll Folgendes gewährleisten:

- ein angemessenes Niveau an Transparenz;
- die Gesetzmäßigkeit und die Entwicklung der Kultur der Integrität.

Die im DPTI enthaltenen Informationen, Daten und Dokumente beziehen sich auf die Organisation und auf die Tätigkeit des Instituts. Sie wurden im Einklang mit den Bestimmungen und den technischen Regeln laut Anhang A des GvD Nr. 33/2013 strukturiert gesammelt.

Innerhalb des DPTI gibt es Aufgaben und Aktivitäten, die in den Verantwortungsbereich der Autonomen Provinz Bozen fallen, wie die Kosten der fest angestellten Mitarbeiter oder die Kosten der Einrichtung, zumal das Institut eine Landeshilfskörperschaft ist.

Der Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität des Instituts ist als Anlage beigefügt.

Anlage: Dreijahresplan (2017-2019) für die Transparenz und Integrität

BENENNUNG UNTERBEREICHE	BENENNUNG DER PFLICHT	INHALT DER PFLICHT	RECHTSVORSCHRIFTEN	BEAUFTRAGTER	Umgesetzt Ja/Nein
Allgemeine Bestimmungen	Programm für Transparenz und Integrität	Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität sowie Stand der Umsetzung.	Art. 10, Abs. 8 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Direktor	Ja
		Erklärung über die Unvereinbarkeit / Nichterteilbarkeit des Führungsauftrages.	Art. 15, Abs. 1 u. 2 GvD Nr. 33/2013		
Organisation	Politisch-administrative Organe	Politisch-administrative Organe, mit Hinweis auf die jeweiligen Zuständigkeiten.	Art. 13, Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Direktor	Ja
	Telefon und elektronische Post http://afi-ipl.org/it/kontakt	Telefonnummern und institutionelle elektronische Postfächer sowie zertifizierte elektronische Postfächer.	Art. 13, Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013	Direktor	Ja
Aufträge für Beratung und Mitarbeit	Externe Mitarbeiter und Beratungsaufträge	Tabelle mit einer Auflistung der externen Mitarbeiter und Inhaber von Beratungsaufträgen unter Angabe von Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie der entsprechenden Vergütung.	Art. 15, Abs. 2 GvD Nr. 33/2013; Art. 53, Abs. 14 GvD Nr. 165/2001	Direktor	Ja
Personal	Führungsaufträge	Daten zu den Inhabern der Führungsaufträge mit Angabe des Jahreseinkommens	Art. 15, Abs. 1 u. 2 GvD Nr. 33/2013	Direktor	Ja

		und der Zusatzentlohnung (Ergebniszulage), Lebenslaufs.			
Ausschreibungen und Verträge	Besondere Vergabebekannt- machungen	Verbindung zum Bereich „Besondere Bekanntmachungen “ des „Informations- system Öffentliche Verträge“.	Art. 37, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor	Ja
	Pflicht zur Veröffentlichung der Zuschläge und Vergaben gemäß Art. 1, Abs. 32 des Gesetzes Nr. 190/2012	Auflistung der Aus- schreibungen mit Hinweis auf: Identifizierungscode der Ausschreibung („CIG“), Vergabestelle, Gegenstand der Ausschreibung, Auswahlverfahren, Verzeichnis der zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderten Wirtschaftsteilnehm er und Anzahl der Bieter die am Verfahren teilgenommen haben, Zuschlagsempfänge r, Zuschlagsbetrag, Fristen für die Ausführung des Bauwerks, der Dienstleistung oder der Lieferung, ausgezahlter Betrag, zusammenfassende Übersichten, in einem, offenen digitalen Standardformat mit denselben Daten bezogen auf das Vorjahr.	Art. 1. Abs. 32, Gesetz 190/2012; Art. 3 Beschluss der AVCP Nr. 26/2013	Direktor	Ja
Dienste und Leistungen des Instituts	Haushaltsvoran- schlag und Jahresabschluss	Bilanzdaten in zusammengefasster und vereinfachter	Art. 29, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor	Ja

		Form.			
	Dienste und Leistungen des Instituts	Programm und Bericht über die Tätigkeit des Instituts.	Art. 32, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor	Ja
Zahlungen der Verwaltung	Zahlung der fälligen Verbindlichkeiten der öffentlichen Verwaltung gemäß Gesetzesdekret vom 8. April 2013, Nr. 35	Das Arbeitsförderungsinstitut hat mit Stand 31.12.2016 keine bestimmten, liquiden und zahlbaren Schulden und muss somit den Pflichten gemäß Artikel 6, Abs.3 (Zahlungsplan) und der Kunst. 6 Absatz 9 (Mitteilung an die Gläubiger) nicht nachkommen.	Gesetzesdekret Nr. 35/2013	Direktor	Ja
Bürgerzugang	Informationen zum Zugang zu den Verwaltungsunterlagen	Namhaftmachung des Transparenzbeauftragten, an den eine Anfrage betreffend den Bürgerzugang gestellt werden kann, sowie Modalitäten für die Ausübung dieses Rechtes, mit Angabe der Telefonnummer und der institutionellen elektronischen Postadresse.	Art. 5, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor	Ja
Vorbeugung der Korruption	Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung	Veröffentlichung der Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung des Instituts im Sinne von Artikel 1, Abs. 7 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190.	Art. 43, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor	Ja